

Offenlegung im Sinne des § 16 InstitutsVergV

Die DAS KONTOR – Leasing und Finanzierung GmbH hat als Institut die Regelungen zum Vergütungssystem nach der Maßgabe des § 16 InstitutsVergV offenzulegen. Unsere Gesellschaft ist hierbei aufgrund ihrer Größe und des betriebenen Geschäfts als „ nicht bedeutendes Institut“ im Sinne des § 17 InstitutsVergV einzustufen, da die Bilanzsumme € 15 Milliarden unterschreitet.

Die Geschäftsleitung verantwortet die angemessene Ausgestaltung der Vergütungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Beachtung der maßgeblichen Vorgaben des Kreditwesengesetzes sowie der InstitutsVergV. An der Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme werden die bestehenden Kontrolleinheiten (Interne Revision bzw. Compliance und Risikocontrolling) angemessen beteiligt.

Die Grundsätze zu den Vergütungssystemen einschließlich der Vergütungsstrategie, die insbesondere Angaben zur Ausgestaltung und Anpassung der Vergütungssysteme sowie zur Zusammensetzung der Vergütung beinhalten, sind in den Organisationsrichtlinien des Unternehmens festgelegt und damit allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen über das Organisationshandbuch zugänglich. Im Falle von Änderungen der Geschäfts- und Risikostrategie werden gemäß § 12 InstitutsVergV die Vergütungsstrategie und die Ausgestaltung der Vergütungssysteme überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Die Angemessenheit der Vergütungssysteme und der zugrunde gelegten Vergütungsparameter wird von mindestens einmal jährlich diesbezüglich überprüft. Insbesondere stellt das bestehende Vergütungssystem eine angemessene Liquiditäts- und Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft und deren dauerhafte Aufrechterhaltung gemäß § 7 Nr. 2 InstitutsVergV sicher und berücksichtigt die Risikotragfähigkeit, mehrjährige Kapitalplanungen und die Ertragslage (§ 7 Nr. 1 InstitutsVergV).

Im Einzelnen:

- Die Gehaltsstruktur sieht Festgehälter und variable Zulagen in Ausnahmefällen vor, wobei die variablen Zulagen im Vergleich zu den Festgehältern von untergeordneter Bedeutung sind.
- Die Geschäftsführung der Gesellschaft vertritt die Auffassung, dass durch die getroffenen Maßnahmen ein Anreizsystem, welches nicht im Einklang mit der InstitutsVergV steht, nicht besteht.
- Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung der variablen Vergütungsanteile wird auf die Gesamtvergütung der Mitarbeiter verwiesen.